

## L 1 B 20/96

Land  
Hessen  
Sozialgericht  
Hessisches LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

1  
1. Instanz  
SG Kassel (HES)  
Aktenzeichen  
S 12 P 1573/95

Datum  
05.02.1996  
2. Instanz  
Hessisches LSG  
Aktenzeichen

L 1 B 20/96  
Datum  
15.07.1996

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflege-Pflichtversicherung sind, bestätigt durch das Gesetzgebungsverfahren des Ersten SGB XI - Änderungsgesetzes, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, nicht die Zivilgerichte, zuständig.

1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 5. Februar 1996 aufgehoben.

2. Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

I.

Die Beteiligten streiten über Leistungen aus der gesetzlichen Pflege-Pflichtversicherung.

Die Klägerin ist bei der Beklagten privat pflegeversichert. Nachdem zunächst vorläufig Pflegegeld nach Pflegestufe I aufgrund einer Bescheinigung des behandelnden Arztes gezahlt worden war, lehnte die Beklagte ihre Leistungspflicht mit Schreiben vom 17. Juli 1995 unter Hinweis auf ärztliche Stellungnahmen der von ihr beauftragten "M. Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH" endgültig ab.

Hiergegen hat die Klägerin am 29. Dezember 1995 beim Sozialgericht Kassel Klage erhoben und die fortlaufende Zahlung von Geldleistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe I begehrt.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht Kassel durch Beschluss vom 5. Februar 1996 den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Waiblingen verwiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, daß zwar eine uneingeschränkte Zuständigkeit der Sozialgerichte für Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bestehe. Der streitige Leistungsanspruch ergebe sich aber nicht unmittelbar aus dem SGB XI, sondern habe seine Grundlage in einem privaten Versicherungsvertrag. Für Streitigkeiten hieraus sei die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.

Gegen diesen dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Empfangsbekanntnis am 8. Februar 1996 zugestellten Beschluss richtet sich die am 22. Februar 1996 beim Sozialgericht Kassel eingegangene Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (siehe "Vermerk" vom 24. Februar 1996, Bl. 48 GA).

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß sich aus den Versicherungsbedingungen keine ausschließliche Zuständigkeitsregelung ergebe. Auch bei der privaten Pflegeversicherung handele es sich um eine Pflichtversicherung. Gesetzlich festgelegte Aufgaben und Leistungen seien nur auf private Träger übertragen worden. Da es sich um originäre Staatsaufgaben handele, obliege die Kontrolle der Einhaltung von Verfahrensvorschriften und Anspruchsgrundlagen allein den Sozialgerichten.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),  
den Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 5. Februar 1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den Beschluss des Sozialgerichts für zutreffend. Auch in anderen Fällen, in denen der Gesetzgeber zum Abschluß eines privaten Versicherungsvertrages zwingt, wie bei der Kfz-Haftpflichtversicherung oder der Feuerversicherung, handele es sich um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, die vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gehörten. Eine homogene Zuständigkeit sei bei der Pflegeversicherung ohnehin nicht gegeben, da für beihilfeberechtigte Personen bei Streitigkeiten aus der Beihilfegewährung weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Der Gesetzgeber habe im übrigen die Problematik der Rechtswegzuständigkeit erkannt und im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgesehen. Danach seien die Sozialgerichte ausdrücklich nur in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung bei Streitigkeiten über die soziale Sicherung der Pflegepersonen zuständig.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

II.

Die Beschwerde ist zulässig, denn sie ist form- und fristgerecht eingelegt sowie an sich statthaft ([§ 17 a Abs. 4 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz –GVG– i.V.m. [§§ 172, 173 SGG](#)). Insbesondere gilt die für das sozialgerichtliche Verfahren allgemein vorgesehene und hier eingehaltene Frist von einem Monat für die Einlegung der Beschwerde ([§ 173 SGG](#)). Das SGG kennt keine "sofortige Beschwerde", und [§ 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG](#) verweist insoweit unter Verzicht auf eine eigenständige Regelung auf die jeweils anzuwendende Verfahrensordnung (vgl. BSG, Beschluss vom 29. Sept. 1994 – [3 BS 2/93](#)). Zutreffend ist auch – abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung – die Beschwerde gemäß [§ 173 SGG](#) beim Sozialgericht und nicht beim Beschwerdegericht eingelegt worden. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts bedurfte es aber keiner Abhilfeentscheidung. Das BSG (a.a.O.), dem der Senat folgt, hat hierzu überzeugend ausgeführt, daß eine Ausdehnung der in [§ 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG](#) enthaltenen Verweisung auf die sonst vom Sozialgericht vorzunehmende Prüfung ([§ 174 SGG](#)) dem Sinn und Zweck eines schnellen Vorab-Entscheidungsverfahrens zuwiderläuft.

Die Beschwerde ist auch sachlich begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Waiblingen verwiesen.

Nach [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), eingefügt durch Art. 33 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz) vom 26. Mai 1994, ([BGBl. I S. 1014](#), 1061), entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entstehen.

Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind Angelegenheiten sowohl der sozialen als auch der privaten Pflegeversicherung, denn beide sind im SGB XI gesetzlich geregelt und zwar durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des Sozialrechts in der Weise, daß zwischen beiden ein sehr enger Zusammenhang besteht. Beide beruhen auf Versicherungspflicht, die Leistungen der privaten Pflegeversicherung müssen nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sein, und der Inhalt der Pflegeversicherungsverträge, die private Versicherungsunternehmen bei bestehendem Kontrahierungszwang mit Versicherungspflichtigen abschließen, ist demnach auch in den wesentlichen Fragen gesetzlich vorgegeben und somit privatautonomer Gestaltung entzogen. Folgerichtig bestimmt [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), daß die Sozialgerichte für Streitigkeiten zuständig sind, die in "Angelegenheiten" und damit in allen Angelegenheiten nach dem SGB XI entstehen.

Im einzelnen ist [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) schon nach seinem Wortlaut eine beschränkte Zuständigkeit nur für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung und somit eine Differenzierung bei der Rechtsschutzgewährung je nach der Art des zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses nicht zu entnehmen. Im Gegenteil spricht die allgemeine Formulierung "Angelegenheiten" dafür, daß allen Pflegeversicherten – ungeachtet ihres Versichertenstatus – einheitlich Rechtsschutz bei den Sozialgerichten gewährt werden soll. Ferner hätte es der Einfügung des Satzes 2 in [§ 51 Abs. 2 SGG](#) bei einer Beschränkung der Zuständigkeit nur für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung nicht bedurft, denn für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus der Sozialversicherung sind die Sozialgerichte nach [§ 51 Abs. 1 SOG](#) ohnehin zuständig.

Auch aus systematischen Überlegungen bzw. aus Sinn und Zweck der Regelung läßt sich ein gespaltener Rechtsweg – Sozialgerichtsbarkeit einerseits und ordentliche Gerichtsbarkeit andererseits – nicht begründen. Zwar haben die vorliegend streitigen Ansprüche auf Leistungen bei privat Pflegeversicherten ihre unmittelbare Rechtsgrundlage in dem konkret zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Die Schlußfolgerung des Sozialgerichts (im Anschluß an Udsching, SGB XI, Komm., 1995, Einl. Rdnr. 10 und [§ 23 Rdnr. 18](#)), daß deshalb nur unmittelbar aus dem SGB XI abgeleitete Rechtsansprüche, also nur solche der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung, von der Rechtswegzuweisung des [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) erfaßt würden, ist nicht haltbar. Die gesetzliche Regelung in [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) unterscheidet nicht zwischen Ansprüchen und deren Rechtsgrundlagen, zumal bei Ansprüchen der privat Pflegeversicherten vor dem Hintergrund ihrer gesetzlich festgelegten inhaltlichen Ausgestaltung sich sowohl die Ansicht vertreten läßt, daß es sich um vertragliche Ansprüche auf gesetzlicher Grundlage handelt, als auch umgekehrt die Ansicht, daß sie gesetzliche Ansprüche auf vertraglicher Grundlage sind. Eine entsprechend rein begriffliche Unterscheidung führt ersichtlich auf Abwege und entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

Die vom Gesetzgeber gewählte Gestaltung der Pflegeversicherung hat, wie weiter zu berücksichtigen ist, kein gesetzliches Vorbild, an das zur Stützung einer Zweispurigkeit des Rechtswegs angeknüpft werden könnte. Zwangsversicherungen, wie die Kfz-Versicherung und die Feuerversicherung, sind als Sachversicherungen von vornherein nicht vergleichbar mit einer Versicherung gegen ein existentielles Lebensrisiko. Der Hinweis der Beklagten auf die insoweit bestehende eindeutig geregelte Zuständigkeit der Zivilgerichte führt deshalb bei der Auslegung einer im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Zweigs der Sozialversicherung in das SGG eingefügten Zuständigkeitsnorm für Streitverfahren hieraus nicht weiter. Dies gilt auch, soweit die Beklagte zur Begründung ihrer Auffassung den Grundsatz des SGB XI "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung" heranzieht. Hiermit hat der Gesetzgeber zur Durchführung des Gesetzes lediglich eine organisatorische Vorgabe gemacht und entschieden, daß derjenige, der privat krankenversichert ist, sich privat pflegeversichern muß und derjenige, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, grundsätzlich auch dort Mitglied der sozialen Pflegeversicherung wird. Darüber hinaus kann aber dieser Grundsatz – gerade im Unterschied zur Krankenversicherung – von der

Sache her nicht zugunsten eines Rechtswegs zu den Zivilgerichten angeführt werden. Anders als bei der Krankenversicherung beruht der Pflegeversicherungsvertrag auf einem Kontrahierungszwang und wird in seinen wesentlichen Bestandteilen unabdingbar durch Bundesgesetz vorgegeben. Prägend sind für alle Versicherten die Normen des SGB XI, während die äußere Form des zivilrechtlichen Vertrages bei den privat Pflegeversicherten demgegenüber völlig zurücktritt. Materiellrechtlich folgt die private Pflegeversicherung – anders als die private Krankenversicherung, die im Sozialgesetzbuch nicht geregelt ist und bei der kein vergleichbarer Zusammenhang mit der gesetzlichen, sozialen Krankenversicherung besteht – der sozialen Krankenversicherung. Dies bedeutet aber zwingend, anknüpfend an den Wortlaut des [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), daß es sich bei Streitigkeiten auch von privat Pflegeversicherten um "Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch" handelt. Vor dem Hintergrund dieses gesetzgeberischen Novums, das ein nur noch formal zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit nahezu ausschließlichem und unabdingbarem öffentlich-rechtlichem Inhalt hervorgebracht hat, sind Erwägungen zum Sinn und Zweck einer Rechtsschutzgewährung durch die Zivilgerichte für den Senat nicht nachvollziehbar.

Diese Auffassung wird durch die Gesetzesmaterialien zu [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) bestätigt. Die Vorschrift ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vom Entwurf ([BT-Drucks. 12/5617](#)) bis zur Verabschiedung des Gesetzes unverändert geblieben. In der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks. 12/5262, S. 172](#)) heißt es lediglich: "Die Änderung regelt die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Angelegenheiten nach dem SGB XI". Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ([BT-Drucks. 12/5952](#)) wird die Vorschrift nicht erwähnt, so daß angenommen werden muß, daß diesbezüglich kein Beratungsbedarf bestanden hat.

Daß der Gesetzgeber eine ausschließliche Rechtswegzuweisung auch für privat Pflegeversicherte zu den Sozialgerichten vorgenommen hat, ergibt sich darüber hinaus eindeutig und zweifelsfrei aus dem Verlauf der Sitzung des Bundestages am 23. Mai 1996 (Plenarprot. 13/107, S. 9420 ff.), in der nach Beteiligung des Vermittlungsausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates (Plenarprot. 697, S. 230, 232) das Erste SGB XI-Änderungsgesetz (1. SGB XI-ÄndG) verabschiedet worden ist. Im Gesetzentwurf vom 6. Februar 1996 ([BT-Drucks. 13/3696](#)) war in Art. 5 eine Änderung des [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) durch einen ergänzenden Halbsatz vorgesehen. Danach sollten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nur über Streitigkeiten nach [§ 44](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch entscheiden. In der Begründung hierzu (a.a.O. Seite 19) heißt es ohne nähere Erläuterungen ausdrücklich:

"Nach dieser Regelung erstreckt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte auf Streitigkeiten, die in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung entstehen. Streitigkeiten von Versicherten der privaten Krankenversicherungsunternehmen mit diesen Unternehmen werden mit Ausnahme der Streitigkeiten über die soziale Sicherung der Pflegepersonen nicht erfaßt."

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 13. März 1996 ([BT-Drucks. 13/4091](#)) findet diese beabsichtigte Änderung keine Erwähnung. Dementsprechend ist die im Entwurf vorgesehene Änderung durch Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 15. März 1996 (Plenarprot. 13/96) – als Art. 6 des Gesetzes – verabschiedet worden. Der Bundesrat hat sodann auch wegen der geplanten Rechtswegänderung den Vermittlungsausschuß angerufen (Plenarprot. 696, S. 171 i.V.m. BR-Drucks. 228/1/96) und zur Begründung (BR-Drucks. 288/96 Beschluss) der geforderten Streichung der Neufassung des [§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ausgeführt:

"Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehene Zuweisung von Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung mit Ausnahme von Streitigkeiten über die soziale Sicherung der Pflegepersonen an die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit ist abzulehnen."

Die Versicherten in der privaten Pflegeversicherung sind mit Blick auf Leistungsumfang und Versicherungsbedingungen im wesentlichen den Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung gleichgestellt. Die private Pflegeversicherung folgt insoweit der sozialen Pflegeversicherung. Dies verlangt nach einer einheitlichen Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Dadurch wird die besondere Kompetenz und Erfahrung der Sozialgerichte in Fragen der Pflegeversicherung, die vor allem medizinischer Natur sind, genutzt.

Der einheitliche Rechtsweg erleichtert die Herausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung zu für beide Bereiche identischen Fragen, die sich bei der Auslegung und Anwendung des SGB XI ergeben.

Schließlich spricht die sozial bezogene Ausgestaltung des Verfahrens der Sozialgerichte für deren ausschließliche Zuständigkeit. Der das sozialgerichtliche Verfahren bestimmende Amtsermittlungsgrundsatz trägt den Besonderheiten sozialrechtlicher Rechtsstreitigkeiten Rechnung. In Angelegenheiten der Pflegeversicherung wird Rechtsschutz von Personen begehrt, die hilfsbedürftig sind. Das gilt für Versicherte in der privaten und der sozialen Pflegeversicherung gleichermaßen. Deshalb muß beiden Personengruppen der auf sozialgerichtliche Rechtsstreitigkeiten zugeschnittene Rechtsschutz vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten der Pflegeversicherung gewährt werden."

Im Hinblick hierauf und auf die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ([BT-Drucks. 13/4688](#)) haben schließlich Bundestag (Plenarprot. 13/107, s.o.) und Bundesrat (Plenarprot. 697, a.a.O.) beschlossen, daß Art. 6 – "Änderung des SGG" – gestrichen wird.

Auch hiernach steht somit fest, daß die Sozialgerichte auch für Streitigkeiten von privat Pflegeversicherten aus dem SGB XI zuständig sind. Einer "Änderung" des SGG – wie ursprünglich vorgesehen – hätte es nämlich nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber nicht von einer klaren und eindeutigen Regelung ausgegangen wäre.

Hat somit die Klägerin zutreffend beim Sozialgericht Kassel gegen die Versagung von Leistungen nach dem SGB XI Klage erhoben, mußte der Verweisungsbeschluß des Sozialgerichts vom 5. Februar 1996 aufgehoben werden. Da hiermit der Rechtsstreit in der Hauptsache weiter bei diesem Gericht anhängig bleibt, bedurfte es einer gesonderten Feststellung der Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht (Kissel, GVG, Komm., 2. Aufl., 1994, § 17 Rdnr. 27).

Die weitere Beschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen ([§ 17 a Abs. 4 Satz 4 u. 5 GVG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2007-08-23